

- Kran und Greiferarbeiten
- Kehricht- Wertstoff- Entsorgungen
- Mulden-Service / Entsorgungs-Park
- Container-Reinigung

Geschäftsbedingungen

- 1- **Die Mulden sind Eigentum der Lienhart Transporte AG** und dürfen nicht durch Fremdfirmen verschoben werden.
- 2- **Der Besteller haftet für Schäden** durch unsachgemässe Behandlung der Mulden; dies gilt für:

Schäden, die durch das Herumschieben der Mulden mit Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Radlader.

Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.

Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
- 3- **Die freie Zufahrt** zum Muldenplatz beim Stellen der Mulde muss durch den Besteller gewährleistet sein. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet.
- 4- **Notwendige Angaben:** Der Besteller beschafft alle notwendigen Angaben wie zb. Länge, Breite, Gewicht und haftet für deren Richtigkeit.
- 5- **Bereitstellung:** Der Kunde ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich.
- 6- **Der Besteller haftet für Schäden**, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie:

Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäune oder Autos entstehen. Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden und Kranfahrzeuge ausreicht; auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlage) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Kranarbeiten, Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten.

Allfällige Schadenersatzforderungen sind innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden.
- 7- **Das Signalisieren und Beleuchten** der Mulden ist Sache des Bestellers; ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund soweit dies nötig ist.
- 8- **Das Überfüllen oder Überladen** der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Veranlasser.
- 9- **Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde wahrheitsgetreu anzugeben.** Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Inhalt nicht den Angaben entspricht, haftet der Auftraggeber auch für sämtliche Zusatzkosten, wie eventueller Wiederauflad und Zufuhr in eine dafür bestimmte Verwertungsanlage.
- 10- **Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle** und müssen separat entsorgt werden (S) und (ak) gemäss VeVa: (Abfuhr und Entsorgungspreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungsunternehmer) – Fleischabfälle, Kadaver usw. – Flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungs- mittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette. – Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material. – Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen, usw.
- 11- **Transportversicherung / Wertdeklaration:** der Besteller ist dazu verpflichtet, bei Maschinen, Apparaten und wertvollen Gütern über 100`000.- Warenwert bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert anzugeben.
- 12- **Überzeit und Nachtarbeit**, die auf Veranlassung des Bestellers entstehen, werden gemäss dem jeweiligen gültigen Nebengebührentarif des Transportgewerbeverbandes verrechnet. Arbeitszeiten: 7.00–17.00 Uhr werktags.
- 13- **Beanstandungen:** Beanstandungen über mangelhafte Ausführungen von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Chauffeurs schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.
- 14- **Zahlungskonditionen:** 30 Tage netto. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. Zur Vereinfachung des Inkassos behalten wir uns vor, den Rechnungsbetrag beim Stellen oder Abholen der Mulde bar einzuziehen.
- 15- **Gerichtsstandsvereinbarung:** Für allfällige Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Gerichtsstand Bülach. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- 16- Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.